

Beschlussentwurf Nr.

des Untersuchungsausschusses „Maske“ (Drs. 18/19471)

Es wird Beweis erhoben im Zusammenhang mit den Fragen B 2.2.5., B 2.4, B 2.4.2., B 2.4.5, und B 2.6. durch die Inaugenscheinnahme der Masken und der jeweils vorliegenden schriftlichen Informationen des Herstellers, um die Ware anschließend gegebenenfalls mit einem weiteren Beweisantrag durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen, mittels der Vorlage von jeweils 60 Masken aus jeder von der EMIX Trading GmbH gelieferten Charge, sowie der vorliegenden schriftlichen Informationen des jeweiligen Herstellers.

Der Untersuchungsausschuss ersucht gemäß Art. 25 Abs. 3 S. 1, S. 3 BV, Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BayLTUntG i. V. m. § 161 Abs. 1 StPO sowie Art. 35 Abs. 1 GG

die Staatsregierung

von jeder der durch die Emix Trading GmbH gelieferten Charge 60 Ansichtsexemplare in ungeöffnetem Zustand der noch im Besitz befindlichen und in Pandemielagern oder anderweitig lagernden Masken an den Untersuchungsausschuss herauszugeben. Zusätzlich sind zu jeder Charge die vorliegenden schriftlichen Informationen des jeweiligen Herstellers herauszugeben.

Falls von einer Charge keine Masken mehr lagernd sein sollten, werden Auskünfte erbeten in Form von Listen, wann welche Lieferungsbestandteile (insbesondere unter Herstellerangabe) in welcher Anzahl an wen abgegeben wurden.